

Stadt Witten  
Die Bürgermeisterin

Stadtverwaltung Witten – Marktstraße 16 Rathaus - 58449 Witten  
Stadtverwaltung Dorsten – Halterner Str. 5 Rathaus – 46269 Dorsten

Herrn

Christian Dahm, MdL

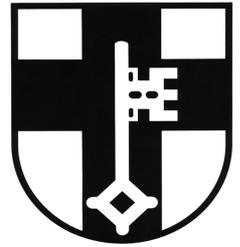
Vorsitzender des Ausschusses für  
Kommunalpolitik

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Stadt Dorsten  
Der Bürgermeister



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**

**16/53**

A11

04.09.2012

## Entwurf eines Gesetzes über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagengenehmigungsgesetz) - Drucksache 16/46

Sehr geehrter Herr Dahm,

die 28 kreisangehörigen Städte in der Stufe 1 des Stärkungspaktes haben sich während des Gesetzgebungsverfahrens für das Umlagegenehmigungsgesetz mehrfach mit Anregungen und Forderungen an das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) gewandt und darauf hingewiesen, dass die Regelungen des Umlagegenehmigungsgesetzes aus Sicht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht ausreichen, die Umlageverbände in die Haushaltssicherung einzubinden.

Wir haben den Eindruck gewonnen, dass diese Anregungen und Bedenken im bisherigen Gesetzgebungsverfahren nicht hinreichend berücksichtigt worden sind und möchten deshalb das Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf des Umlagegenehmigungsgesetzes nutzen, um nochmals eindringlich auf die Bedeutung der Haushalte der Umlageverbände für die Haushaltssanierung aufmerksam zu machen.

1. Die Beschränkung der Genehmigungspflicht auf die allgemeinen Umlagen ist nicht ausreichend. Bei der Einführung von spezifischen Umlagen (z. B. SGB-II-Umlage) kann der Hebesatz der allgemeinen Umlage sinken. Sorge bereitet auch die Entwicklung der Jugendamtsumlage und der SGB-II-Umlage. Entscheidend für die Kommunen ist die **Summe aller Umlagen**. Es müssen alle Umlagen der Genehmigungspflicht unterworfen werden. Maßgebend sind auch nicht die Hebesätze, sondern die nominelle Höhe der Umlagen.
2. Der Gesetzentwurf enthält keine Lösung dafür, wie es gelingt, die Umlageverbände wirksam in die Haushaltssanierung einzubinden. Es wird davon ausgegangen, dass die Haushalte der Umlageverbände kein Konsolidierungspotenzial haben, weil alle Aufwendungen nicht zur Disposition stehen. Dies ist allerdings nicht zutreffend! Die Umlageverbände können in nicht unerheblichem Maße Beiträge zur Haushaltssanierung durch eigene Sparanstrengungen leisten.

3. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass die Umlageverbände aus Gründen des Rücksichtnahmegebotes auf die Erhebung auskömmlicher Umlagen verzichtet haben und es deshalb zu einer Schieflage der Haushalte der Umlageverbände gekommen ist. Die Beseitigung der Schieflage der Haushalte soll durch Sanierungsumlagen möglich sein.

Im Gesetz fehlt die Verpflichtung für die Umlageverbände, zuvor den zweifellos mühsameren Weg der Reduzierung der Aufwendungen zu gehen.

4. Den Umlageverbänden wird, anders als bei den Kommunen, kein Haushaltssicherungskonzept verpflichtend auferlegt. Die Umlageverbände können somit – anders als die Kommunen - selbst entscheiden, ob sie sich dem schwierigen Weg der Haushaltssanierung stellen. Es dürfte auf der Hand liegen, dass die Parlamente und Verwaltungen der Umlageverbände einen solchen Schritt ungern machen. Die Erhöhung der Umlagen birgt weniger Konfliktstoff als Sparanstrengungen, die mit unangenehmen Entscheidungen einhergehen. Dies gilt vor allem für die Landschaftsumlage und die RVR-Umlage, die den Kreisen auferlegt wird. Die Kreise ihrerseits sind nämlich ebenfalls Umlageverbände, die diese Belastungen durchreichen können. Die Kommunen können bei den Landschaftsverbänden und dem RVR somit keine Sparmaßnahmen einfordern, die sie als Finanzierer der Umlagen dringend benötigen. Im Beschluss- und Genehmigungsverfahren können die Kommunen zudem nicht mitwirken.
5. Das System der Umlagefinanzierung belohnt keine Sparanstrengungen; sondern verhindert sie. Das Umlagegenehmigungsgesetz muss Instrumente aufzeigen, die die Sparanstrengungen der Umlageverbände fördern bzw. Sanktionen beinhalten, wenn die Umlagefinanzierung steigt. Eine bloße Genehmigung der Hebesätze im Wege der Rechtsaufsicht reicht hierfür nicht aus.
6. Die Haushaltsführung der Umlageverbände entspricht nicht dem Grundsatz der Konnexität. Die Umlageverbände können neue Aufgaben und Aufwendungen oder eine Erhöhung ihrer Leistungen beschließen, die sie selbst nicht belasten, sondern die die Kommunen zu finanzieren haben. Bei diesen Entscheidungen haben die Kommunen keine Mitspracherechte. Während sogar das Land NRW durch den Grundsatz der Konnexität gesetzlich zwingend für einen Ausgleich der finanziellen Belastungen der Kommunen sorgen muss, gilt diese Pflicht für die Umlageverbände nicht.
7. Von Seiten des MIK wurde mehrfach betont, dass den Umlageverbänden das Recht der kommunalen Selbstverwaltung zusteht und deshalb zu weitreichende Eingriffe nicht zulässig sind. Dieses Recht steht allerdings auch den Kommunen zu, die die Umlageverbände finanzieren. Durch die Umlagen werden die kommunalen Haushalte derart stranguliert, dass die Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten oder –sanierungsplänen in den Kommunen unvermeidlich ist und Steuersätze erhoben werden müssen, die bisher undenkbar waren. Bei den Kommunen finden deshalb trotz ihres Rechtes auf kommunale Selbstverwaltung deutliche Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung statt. Da eine Ursache der Misere die Umlagen sind, ist es vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar, warum die Restriktionen nur bei den Kommunen ansetzen, die Umlageverbände jedoch aussparen.

8. Durch die Erhebung kostendeckender Umlagen ohne Spardruck werden die Aufgaben der Umlageverbände und der Kommunen unterschiedlich gewichtet. Während die Umlageverbände kraft eigener Entscheidungshoheit ihre Aufgaben ohne Einschränkungen weiterführen können, müssen die Kommunen ihre Aufgaben zur Disposition stellen, um den Anforderungen der Haushaltssanierung gerecht zu werden. Die Kommunen müssen darüber hinaus ihre Aufgaben und Aufwendungen einschränken, um die Umlagen zu finanzieren.

Die Aufgaben der Umlageverbände und der Kommunen sind jedoch gleichwertig. Es gibt keinen Vorrang der Aufgaben der Umlageverbände. Durch die Finanzierung der Aufwendungen über gesetzlich vorgeschriebene Umlagen wird diese Gleichwertigkeit allerdings faktisch negiert.

9. Die Umlageverbände sind in erheblichem Maße Mitverursacher der Steuersätze, die die Stärkungspaktkommunen künftig erheben müssen. Gleichzeitig sind sie nicht gezwungen, einen Sparbeitrag zu leisten, um die Steuererhöhungen moderater gestalten zu können. Die Umlageverbände sehen sich für die örtlichen Steuersätze nicht in der Verantwortung. Sie müssen die Steuersätze gegenüber den Bürgern auch nicht vertreten. Von der Bürgerschaft kritisch hinterfragt werden nur die Kommunen. Vor diesem Hintergrund ist es den Bürgerinnen und Bürgern nicht zu erklären, warum die Infrastruktur vor Ort reduziert werden muss und die Steuersätze steigen, andererseits die Leistungen der Umlageverbände unvermindert fortgeführt oder sogar ausgeweitet werden können.
10. Durch die unterschiedliche Gewichtung der Aufgaben und die Steuerdiskussionen vor Ort wird ein Keil zwischen die Umlageverbände und die sie finanzierenden Kommunen getrieben. Das Gesetz fördert nicht die Kooperation, sondern führt zu Misstrauen und Schuldzuweisungen der einzelnen Ebenen.

Wir fordern, den Gesetzentwurf nachzubessern und folgende Punkte aufzunehmen:

1. Die Umlageverbände werden verpflichtet, Haushaltssicherungskonzepte aufzustellen und fortzuschreiben, wenn im Gesetz zu normierende Bedingungen erfüllt sind. Diese müssen sich nach der Haushaltssituation der Mehrheit der Kommunen richten, die dem Umlageverband angehören. Wichtige Indikatoren für die Haushaltssituation der Kommunen sind die Steuersätze der Realsteuern, die Höhe der Umlagen und die Verpflichtung zur Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten und Haushaltssanierungsplänen.
2. Die Umlageverbände, die nach Ziffer 1 in der Haushaltssicherung sind, sind verpflichtet, mit den Kommunen Konsolidierungsziele und –beiträge verbindlich zu vereinbaren.

3. Bevor die Umlageverbände berechtigt sind, Sanierungsumlagen zu erheben, sind sie verpflichtet, die Aufwendungen zu reduzieren und ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, in dem nachgewiesen wird, dass ein Haushaltsausgleich ohne Sanierungsumlage nicht möglich ist.

Wir möchten im Namen der 28 kreisangehörigen Städte der 1. Stufe des Stärkungspaktgesetzes dafür werben, unsere Position im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichem Gruß



Sonja Leidemann  
Bürgermeisterin  
der Stadt Witten



Lambert Lütkenhorst  
Bürgermeister  
der Stadt Dorsten